HAUSORDNUNG

- 1. Die Tuttlinger Hallen werden von der Geschäftsleitung des Eigenbetriebes Tuttlinger Hallen verwaltet. Sie übt das Hausrecht aus. Den Weisungen der Betriebsleitung bzw. deren Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
- 2. Für die Einrichtung der Säle sind die Saalpläne (Bestuhlungs- und Betischungspläne) maßgebend. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Betriebsleitung. Der Mieter darf nicht mehr Karten ausgeben bzw. Personen einlassen als der für die betreffende Veranstaltung genehmigte Bestuhlungsplan Plätze aufweist.
- 3. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Für die Veranstaltungen in den Tuttlinger Hallen wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Freiwilligen Feuerwehr, eine Sanitätswache sowie Sicherheitspersonal auf Kosten des Veranstalters bestellt.
- **4.** Die technischen Anlagen, insbesondere bühnentechnische Einrichtungen, Beschallungsanlage, Beleuchtung und ähnliches, dürfen aus Sicherheitsgründen nur vom Personal der Tuttlinger Hallen bedient werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- **5.** Das Betreten von internen Betriebsräumen ist für Veranstaltungsbesucher sowie Veranstalter und dessen Mitarbeiter verboten. Zum Bühnenbereich, zu den Künstlergarderoben sowie zum Regieraum haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
- **6.** Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung eingebracht werden. Sie sind in allen Einzelheiten mit der Betriebsleitung abzusprechen. Dekorationen werden geprüft und nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Gebrauch sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
- 7. Jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und Verkauf in den Räumlichkeiten der Tuttlinger Hallen sowie auf dem umgebenden Gelände bedarf einer besonderen Erlaubnis. Das Anbringen von Plakaten und anderen Gegenständen an den Wänden und den Fensterfronten ist in und an den Anlagen der Tuttlinger Hallen untersagt.
- **8.** Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Die Unterhaltung und das Stimmen betriebseigener Musikinstrumente erfolgt ausschließlich durch den Betreiber. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
- **9.** In die Veranstaltungsräume der Tuttlinger Hallen darf keine Garderobe mitgenommen werden. Hierzu ist die jeweilige Garderobenanlage zu benützen. Die Garderobengebühr ist nach dem aushängenden Tarif von den Besuchern bei Abgabe der Kleidungsstücke unmittelbar zu entrichten.
- 10. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird.
- 11. Alle Zugänge zu den Veranstaltungsräumen und den Bühnen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Das dauerhafte Feststellen der Türen von Ein- und Ausgängen sowie von Fluchtwegen ist untersagt.
- **12.** In sämtlichen Betriebsräumen, im Bühnenbereich und in den Sälen besteht Rauchverbot. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist generell verboten.
- 13. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Flüssigkeiten sowie Waffen ist untersagt.
- **14.** Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt werden. Dies gilt sowohl für den Aufenthalt von Personen als auch für die Entfernung eingebrachter Gegenstände.
- **15.** Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand besenrein zu übergeben.
- **16.** Fundsachen werden beim Fundbüro der Stadt Tuttlingen abgegeben.
- 17. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.